

- *§ 30 Verarbeitung von Daten (SchulG)
(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Es sind dies: ...
s.a. Anlage 2 SchulDSVO*
- **Genauere Vorgaben, welche Daten überhaupt verarbeitet und übermittelt werden dürfen**

- *(2) Die Daten der Schulverwaltung dürfen grundsätzlich nur mit Datenverarbeitungsgeräten des Schulträgers oder des Regionalen Berufsbildungszentrums verarbeitet werden. Ausnahmen hiervon regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.*
- **keine Verwendung privater Geräte oder Dienste zulässig (z.B. Smartphone / WhatsApp)**
- **Ausnahmen können erteilt werden gem. § 14 SchulDSVO**

- **§ 2 Verantwortung für den Datenschutz (SchulDSVO)**
Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt mit Ausnahme der Datenverarbeitung durch Elternvertretungen die Verantwortung für die Beachtung des Datenschutzes. Sie oder er hat die Abläufe in der Schule entsprechend zu organisieren und die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen. Zugleich hat die Person, die bei der Datenverarbeitung tätig wird, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
Gleiches gilt für die Kräfte der Schulsozialarbeit.

- Zuständig ist der Schulleiter. Dies gilt auch für das durch den Schulträger gestellte Personal, also z.B. Verwaltungskräfte und Schulsozialarbeiter*innen!
- Die Elternvertretung ist hiervon ausgenommen und selbst für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.
- Schulpsychologischer Dienst gesonderte Grundlage in Teil 3, § 17-20 SchulDSVO
- Belehrung gem. Anlage 1 SchulDSVO

- *§ 6 Zugriffsberechtigungen SchulDSVO
(1) Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Lehramtsstudentinnen und -studenten im Praktikum, Verwaltungskräfte im Sinne des § 33 Absatz 3 Satz 1 SchulG **sowie die zur Schulsozialarbeit** eingesetzten Personen **können auf den Datenbestand der Schule zugreifen**, soweit dies zur Erfüllung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist erforderlich; diese kann im Einzelfall oder generell in Form einer Dienstanweisung erfolgen.*

- Schulsozialarbeiter*innen dürfen auf die Schulakten zugreifen, jedoch ist eine Zustimmung des Schulleiters erforderlich.
- Nicht geregelt ist hierbei, inwiefern die Schulleitung das Recht hat, auf Daten der Schulsozialarbeiter*innen zuzugreifen. Dies könnte ggf. dem Vertrauensstatus dieser widersprechen.

- Detaillierte Regelungen:
- Aktenführung und -aufteilung: § 7 SchulDSVO
- Löschung: § 10 SchulDSVO
- Daten, die bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule übermittelt werden dürfen: § 9 SchulDSVO

Zuständigkeit des Schulverbandes selbst:

- eigene Verwaltung u. Betrieb der IT
- Aufgaben der Gebäudesicherung, z.B. Videoüberwachungsanlagen. Dies aber nur, wenn diese durch den Schulträger betrieben werden.

- Zentrale Datenschutzbeauftragte für die öffentlichen Schulen außer Berufsschulen:
Herr Torsten Mai; Tel.: 0431 988 2452
E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de

Dies gilt auch für die Projekte im Rahmen der Digitalisierung im Schulbereich.